

weitergereicht an: am:	Beschluss-Nr.: 2011/149
Gremium: Jugendhilfeausschuss Sitzung: 18. Sitzung des Jugendhilfeausschusses	Aktenzeichen: Vorlage-Nr.: 2011/149/2 Datum: 08.11.2011
aufgehoben/geändert am :	durch Beschl.-Nr.:

Beschlussgegenstand

Empfehlung des Jugendhilfeausschusses zur Höhe der Absenkung der Elternbeiträge gemäß § 15 Gesetz über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG)

Beschlusstext

Der Jugendhilfeausschuss beschließt,

die als Anlage beigefügte Empfehlung über die Höhe der Absenkung der Elternbeiträge zu verabschieden.

Gleichzeitig wird der Beschluss 2009/037 des Jugendhilfeausschusses vom 20.01.2009 über die Festsetzung zur Angleichung der Absenkungsbeiträge für Alleinerziehende und Familien mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen, mit Wirkung vom 31.12.2011 aufgehoben.

gez.
Dr. Gerhard Gey
Landrat

- Siegel -

Empfehlung des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Leipzig
zur Höhe der Absenkung der Elternbeiträge
gemäß § 15 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in
Tageseinrichtungen (SächsKitaG)
vom 15.05.2009

Gemäß § 15 Abs. 1 SächsKitaG werden die Elternbeiträge von der Gemeinde in Abstimmung mit dem Träger der Kindertageseinrichtung und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgesetzt. Sie werden vom Träger der Kindertageseinrichtung erhoben. Absenkungen sind vorzusehen für:

1. Alleinerziehende und
2. Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung besuchen.

Eine weitergehende Regelung hinsichtlich der Absenkungsbeträge hat der Gesetzgeber nicht getroffen.

Zur Erleichterung der Umsetzung dieser gesetzlichen Bestimmungen und zur Erreichung einer weitestgehend einheitlichen Verfahrensweise im Landkreis Leipzig wird empfohlen, die Elternbeiträge gemäß § 15 Abs. 1 SächsKitaG für Familien wie folgt zu ermäßigen:

- | | | |
|-----------------------|------|---|
| 1. für das 2. Kind um | 40% | (d.h. Erhebung i. H. v. 60 vom Hundert) |
| 2. für das 3. Kind um | 80% | (d.h. Erhebung i. H. v. 20 vom Hundert) |
| 3. ab dem 4. Kind um | 100% | (d.h. beitragsfrei). |

Für Alleinerziehende wird eine weitere Ermäßigung von 10% gegenüber den Elternbeiträgen für Familien empfohlen. Es ergibt sich hieraus eine Beitragserhebung in Höhe von jeweils

- | | |
|-------------------|------------------|
| 1. 90 vom Hundert | für das 1. Kind, |
| 2. 54 vom Hundert | für das 2. Kind, |
| 3. 18 vom Hundert | für das 3. Kind. |

Ab dem 4. Kind entfällt die Beitragserhebung.

Die vorliegende Empfehlung ersetzt nicht die gemäß § 15 Abs. 1 SächsKitaG durch die Gemeinde vorzunehmende Abstimmung mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Einrichtungsträger vor Erlass der jeweiligen Elternbeitragssatzung.

Die Empfehlung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Borna, den 08.11.2011

gez.
Dr. Gerhard Gey
Landrat

- Siegel -